

# **Hausordnung des Sport- und Anglervereins "Gut Biß" e.V. Berlin-Tegel**

Die Vereinsmitglieder, deren Angehörige und Gäste sind verpflichtet, die Anlagen des Vereins pfleglich zu behandeln sowie für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung oder Hygienevorschriften ist der Betreffende auf sein Fehlverhalten hinzuweisen; ggf. ist der Vorstand hierüber zu informieren.

Für Beschädigungen an den Vereinsanlagen oder dem Eigentum anderer Mitglieder haftet der Verursacher.

Über festgestellte Schäden ist der Vorstand zu unterrichten.

Das Betreten des Vereinsgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein, vertreten durch den Vorstand, schließt jegliche Haftung aus.

## **1. Angehörige und Gäste**

- Gast ist jeder, der nicht Mitglied oder Angehöriger eines Mitgliedes des SAV Gut Biß ist.
- Jedes Vereinsmitglied ist für seine Angehörigen und Gäste, die sich auf dem Vereinsgelände aufhalten, verantwortlich und haftet für die durch sie entstandenen Schäden.
- Gästen ohne Gastgeber ist der Zutritt nicht gestattet.
- Das Angeln von der Steganlage ist nur Mitgliedern, deren Gästen und Sportanglern befreundeter Vereine mit gültigem Fischereischein und gültiger Fischereierlaubnis für den Tegeler See gestattet. Die Verschmutzung der Steganlage ist zu vermeiden bzw. ist diese nach dem Angeln gesäubert zu hinterlassen. Beim Angeln ist auf andere Vereinsmitglieder Rücksicht zu nehmen, insbesondere muss der ungehinderte Zugang zu den Bootseinstiegen gewährleistet sein.

## **2. Grundstücks- und Schrankschlüssel**

- Grundstücksschlüssel werden vom Vorstand gegen Kautionslaut Beschlussordnung vergeben.
- Ein Zweitschlüssel kann für den Ehepartner oder einen Verwandten, der dem Vorstand namentlich zu benennen ist, beantragt werden.
- Das Schlüsselrecht ist nicht übertragbar.
- Der Verlust eines Grundstücksschlüssels ist dem Vorstand sofort zu melden.
- Beim Ausscheiden aus dem Verein sind sämtliche vom Verein empfangenen Schlüssel dem Vorstand unaufgefordert zurückzugeben.

## **3. Private Nutzung der Vereinsanlage**

- Für die Durchführung privater Feierlichkeiten eines Mitgliedes oder eines Gastes eines Mitgliedes (z.B. Geburtstage, Hochzeiten, Jubiläen, etc.) kann der Vorstand auf Antrag Genehmigung erteilen.
- Bei Feiern von Gästen ist Verantwortlicher und Ansprechpartner für den Verein das Mitglied, das den Gast eingeladen hat.

- Der Vorstand hat die Kantinenleitung und die Mitgliederversammlung von einer genehmigten Feier baldmöglichst zu informieren.
- Getränke, die die Vereinskantine führt, sind von dieser zu beziehen.
- Bei allen privaten Feierlichkeiten, egal ob Mitglied oder Gast eines Mitglieds, gilt verbindlich die „Preisliste für Feiern im SAV Gut Biss“, die u. A. Eine Korkengeldregelung sowie die zu entrichtenden Kostenpauschale enthält.
- Nach der Feier ist durch den Benutzer im Vereinsheim, in den Toiletten und auf dem Grundstück ein sauberer und ordnungsgemäßer Zustand herzustellen.

#### **4. Vereinsheim**

- Die Tische sind nach jeder Benutzung zu säubern, benutzte Gegenstände wie Gläser, Geschirr, etc. sind wegzuräumen, so daß der Nachfolgende einen sauberen Platz vorfindet.
- Angelausrüstungen, Bekleidung usw. sind vor Verlassen des Geländes aus dem Vereinsheim zu entfernen und im eigenen Schrank im Rutenraum unterzubringen.
- In der Heizperiode hat der letzte Anwesende vor Verlassen des Grundstückes die Heizanlage auf Nachtbetrieb umzuschalten - Nicht ausschalten ! !
- Übernachtungen sind in den Vereinsräumlichkeiten in Ausnahmefällen möglich. In jedem Falle ist der Vorstand darüber vorher zu informieren. Es ist die seeseitige Hälfte des Vereinsheimes zu nutzen.

#### **5. Kantine**

- Die Beschaffung der Getränke für den Kantinenausschank obliegt dem Kantinenwart oder seinen Vertretern.
- Zugang zum Getränkebunker haben der Kantinenwart und vom Vortsand bestimmte Vertreter. Diese sind für das Nachfüllen der Kantinenvorräte verantwortlich.
- Für die Bestückung der Kühlschränke mit Getränken sind alle Mitglieder verantwortlich.
- Getränke zum Verzehr auf dem Vereinsgelände sind grundsätzlich aus der Kantine zu beziehen. Gesonderte Regelungen für die Jugendgruppe sind möglich und erfolgen in Absprache mit dem Vorstand.
- Es gilt die vom Vorstand in Abstimmung mit dem Kantinenwart festgelegte Getränkepreisliste.
- Entnommene Getränke sind sofort in den vorbereiteten Getränkelisten mit deutlich lesbaren Namen anzuschreiben oder gleich bar beim Kantinenwart zu bezahlen.
- Kantinenschulden sind regelmäßig unaufgefordert zu begleichen, z.B. bei Vereinsversammlungen oder Veranstaltungen.

#### **6. Schrankraum**

- Angelgeräte und sämtliche anderen Gegenstände sind nach Benutzung bzw. beim Verlassen des Vereinsgeländes in den Schränken unterzubringen. Tische, Ablagen und der Gang sind nach Beendigung von Arbeiten zu säubern und freizumachen.
- Futtermaterialien sind in geschlossenen Behältnissen aufzubewahren.
- Die Einlagerung von lebenden Ködern, Benzin, Öl, Farben und Lösungsmittel in den Schränken ist verboten.

- Der Erste-Hilfe-Schrank im Schrankraum wird von dem von der Versammlung beauftragten Mitglied überwacht. Entnommenes Material ist unverzüglich durch den, der es entnommen hat, zu ersetzen.

## 7. Jugendraum

- Der Jugendraum dient als Aufenthalts- und Besprechungsraum für die Vereinsjugend sowie zur Unterbringung der Angelgeräte der Jugendlichen in den vorhandenen Schränken. Sämtliches Angelgerät ist in den Schränken unterzubringen.
- Übernachtungen sind nur im Ausnahmefall und bei Anwesenheit der Jugendleitung zugelassen.
- Die Jugendlichen sind anhalten den Jugendraum in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Jugendleitung und (erweiterter) Vorstand sind berechtigt und verpflichtet, die ordnungsgemäße Nutzung und den sauberen Zustand des Jugendraumes regelmäßig zu prüfen.

## 8. Küche

- Die Küche und die Küchenveranda dürfen nur im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen genutzt werden.
- Abfälle müssen umgehend in die Mülltonne verbracht werden.
- Schmutzwasser darf nur in den Ausguß am Toilettenhaus geschüttet werden.
- In Betrieb befindliche Kochstellen dürfen nicht unbeaufsichtigt belassen werden.
- Nach Benutzung der Küche sind alle Küchengeräte in den Schränken und in den Ablagen unterzubringen.
- Die an den Propangasleitungen befindlichen Absperrventile sind nach Gebrauch sofort zu schließen.
- Zum Verzehr mitgebrachte Lebensmittel sind grundsätzlich wieder mitzunehmen; eine längere Lagerung im Vereinskühlschrank ist nicht gestattet.

## 9. Toiletten

- Die Toilette ist von jedem Benutzer in sauberen Zustand zu verlassen. Über defekte Sanitäreinrichtungen ist umgehend der Bauausschuss zu informieren.
- Die Generalreinigung und das Auffüllen des Handtuch- und Seifenspenders obliegt dem jeweiligen Ordnungsdienst.
- Für ausreichendes Putzmaterial, Seife, Toilettenpapier etc. sorgt der Kantinenwart.

## 10. Arbeitsschuppen

- Der Arbeitsschuppen dient in erster Linie der Lagerung von Vereinseigentum.
- Im Regal an der Rückseite des Schuppens können Mitglieder ihre gekennzeichneten Liegen oder Liegestühle lagern.
- Verrottete oder unbrauchbar gewordene Liegen oder Liegestühle sind zu entfernen und privat zu entsorgen.
- Eine längere Lagerung von Bootsmotoren, die 14 Tage in der Regel nicht überschreiten soll, ist nicht zulässig.
- Nach Beendigung von Arbeiten sind der Schuppen und die Werkbank zu reinigen, die Arbeitsgeräte sind wegzuräumen.

- Der Köderkühlschrank dient der Unterbringung lebender Angelköder in gekennzeichneten Behältern und ist vom Ordnungsdienst regelmäßig zu überprüfen. Verdorbene Köder sind unverzüglich zu entfernen.
- Der Kühlschrank ist in den Wintermonaten nicht in Betrieb und am Saisonende zu leeren

### **11. Benzinbunker**

- Alle Kraftstoffe und Öle dürfen nur in sicheren Behältnissen im Benzinbunker gelagert werden.
- Jedes Mitglied darf nur einen gekennzeichneten Tank, Reservekanister und Ölbehälter dort deponieren.
- Das Abstellen oder Lagern von Bootsmotoren im Benzinbunker ist untersagt.

### **12. Leergutbunker**

- Der Leergutbunker dient der Unterbringung des Leergutes der Vereinskantine sowie anderer Vereinsmaterialien.

### **13. Futterzubereitungsplatz**

- Das Angelfutter darf nur auf dem dafür eingerichteten Platz zubereitet werden.
- Nach jeder Futterzubereitung ist der Platz gründlich zu reinigen.
- Unter der Überdachung des Futterplatzes können auch Kescher und Kleidung getrocknet werden.

### **14. Gelände und Steganlage**

- Kindern und Jugendlichen ist das Betreten der Steganlage nur erlaubt, wenn der Nachweis des Frei- oder Fahrtenschwimmers erbracht ist oder sie sich in Begleitung der Erziehungsberechtigten oder sonst zur Beaufsichtigung berechtigter Personen befinden.
- Im Bootshafen ist jegliches Baden untersagt.
- Der nicht begrünte Teil des Grundstückes dient im Sommer als Parkplatz für die PKW der Mitglieder.
- Das Befahren des Vereinsgrundstückes ist nur Mitgliedern mit gültiger Uferfahrgenehmigung gestattet. Auflagen der genehmigenden Behörde sind zu beachten.
- Der Räucherofen und der Grill stehen den Mitgliedern zur Verfügung. Sie sind nach jeder Benutzung zu reinigen.
- Hunde sind auf dem Gelände an der Leine zu halten.
- Zu den auf dem Gelände vorhandenen Feuerlöschern muß freier Zugang gewährleistet sein. Sie werden von einem Kundendienst nach Vorschrift gewartet.
- Bei allen Arbeiten an den Booten ist im Arbeitsbereich eine feste Folie zur Vermeidung von Bodenverunreinigungen auszulegen.
- Farb- und Lösungsmittelrückstände sind von jedem Mitglied ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die Mülltonne dient in erster Linie zur Aufnahme der Kantinen- und Küchenabfälle.
- Unbrauchbar gewordenes Eigentum der Mitglieder ist privat zu entsorgen.

- Private Bootstrailer sind grundsätzlich nur während der Winterperiode auf dem Gelände zulässig.  
Bereits vorhandene Bootstrailer, die gewohnheitsmäßig, Ganzjährig auf dem Gelände gelagert wurden, können bis zum Ausscheiden des Mitgliedes weiterhin gelagert werden. Die Maximale Anzahl zu lagernder Bootstrailer darf die aktuelle Anzahl (11) nicht übersteigen. Bei Wegfall eines Trailers reduziert sich die maximale Anzahl entsprechend, bis nur noch Vereinseigene Trailer vorhanden sind.

Jeder Trailerbesitzer muss nach der Wasserung des Bootes unverzüglich dafür sorgen, dass der Trailer in dem Vorgesehenen Bereich gelagert wird. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung wird ein Ordnungsgeld ausgesprochen.

Entgelte für die Ganzjährige Lagerung werden vom Vorstand beschlossen.

## **15. Bootsstände und Steckstangenablage**

- Die Vergabe der Bootsstände erfolgt durch den Bauausschußobmann in Absprache mit dem Vorstand.
- Eigenmächtige Veränderungen an den Bootsständen sind untersagt.
- Größe bzw. Abmessungen des Bootsstandes sind beim Kauf eines Bootes zu berücksichtigen. (Max. B 2,05m x L 6,50m)
- Die Boote sind sachgemäß und sicher zu vertäuen, die Haftung hierfür obliegt dem jeweiligen Bootsbesitzer. An der Nirosta-Stegkette am Bootssteg sind nur Nirostverbindungen zu den persönlichen Befestigungsketten erlaubt.
- Für ihren Einsteigesteg und die Steckstangenablage sowie deren Sicherheit sind die Mitglieder verantwortlich; das Material hierfür ist von ihnen auf eigene Kosten zu beschaffen.
- Sofern Bootsmotoren beim Winterlager am Boot verbleiben, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Verunreinigung des Bodens möglich ist.
- Für die Boote sind Bootshaftpflicht-Versicherungen abzuschließen und dem Vorstand nachzuweisen.

## **16. Schlußbestimmungen**

- Demjenigen, der das Vereinsgelände als letzter verläßt, obliegt die Pflicht, den Verschluß sämtlicher Räumlichkeiten zu überprüfen und sicherzustellen.
- Zur Gewährleistung eines harmonischen Vereinslebens ist diese Hausordnung von allen einzuhalten.
- Verstöße hiergegen können nach den in der Satzung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

Diese Hausordnung ist in der Jahreshauptversammlung am 06. August 2021 neu gefaßt und beschlossen worden.

Der Vorstand.